



5117-30224-61

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben:  
Strecke Ochtrup – Brechte der Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH;  
Technische Sicherung von**

<b>BÜ 126 Raiffeisenstraße,</b>	<b>Bahn-km 59,490</b>
<b>BÜ 128 Vechteweg,</b>	<b>Bahn-km 60,404</b>
<b>BÜ 142 Hinter der Bahn,</b>	<b>Bahn-km 66,806</b>
<b>BÜ 143 Volzeler Feldweg,</b>	<b>Bahn-km 67,377</b>
<b>BÜ 145 Stege,</b>	<b>Bahn-km 68,942</b>
<b>BÜ 150 Bahnkampstege,</b>	<b>Bahn-km 70,728</b>

**in der Samtgemeinde Emlichheim**

### **I. Darstellung des Vorhabens**

Die Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH (BE Netz GmbH) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planrechtsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Technische Sicherung der o. g. Bahnübergänge auf der Strecke Ochtrup – Brechte. Hierzu werden an allen Bahnübergängen folgende Baumaßnahmen erforderlich:

- Neubau der Standorte der Andreaskreuze (Z201-50) (ggf. Umsetzen des Bestandes)
- Einbau einer zuggeschalteten Lichtzeichenanlage für den KFZ-, Fußgänger- und Radverkehr und BÜ-Akustik für den Fußgänger und Radverkehr
- Aufstellung eines Betonschalthauses zu Aufnahme der Schalteinrichtung
- Wenn nötig, Gräben und vorh. Gelände Anpassen
- Wenn nötig, neue Beschilderung Vorfahrt achten (50 m vor dem BÜ)
- Haltelinie (Z 294)

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Die UVP-Pflicht ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wenn für das Änderungsvorhaben nach Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG). Hier handelt es sich um den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen (Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG) bzw. dessen Änderung, bei dem für die UVP-Pflicht keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, sodass eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung beinhaltet eine überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG und wurde anhand

1. der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
2. des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie

3. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Das Vorhaben Grundstücke in der Samtgemeinde Emlichheim.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

## **II. Prüfungsumfang**

1. Folgende Merkmale waren für die Beurteilung des Vorhabens von Relevanz:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

- 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

- 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

2. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung des Gebiets als Überschwemmungsgebiet nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

- 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

- 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

- 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

## **III. Überschlägige Prüfung**

Die BE Netz GmbH hat in ihrem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht und schlüssig dargestellt, dass hieraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Die erforderlichen Baumaßnahmen werden größtenteils im Bestand bzw. innerhalb der Straßenbegrenzungslinien ohne Inanspruchnahme weiterer Flächen durchgeführt. Die Baustelleneinrichtung erfolgt im sehr geringen Umfang und wird ausschließlich auf vorhandenen öffentlichen Wegbefestigungen errichtet. Es kommt nicht zu Neuversiegelungen, da auf eine Erweiterung der vorh. Straßenbreiten verzichtet wird. Gehölze sind nicht betroffen.

Aufgrund des geringen nur punktuellen Umfangs der Maßnahme ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugehen. Das Vorhaben am Bahnübergang BÜ 128 Vechteweg, Bahn-km 60,404 befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet. Ausgehend von einer Stellungnahme der unteren Wasserbehörde bestehen diesbezüglich jedoch keinerlei Bedenken.

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens, werden die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Staub – SG Mensch) als nicht erheblich eingestuft. Die betriebsbedingten Lärmemissionen sind ebenfalls als gering und damit unerheblich anzusehen

Alles in allem handelt es sich um punktuelle Änderungen an bestehenden Bahnübergängen und insoweit durch Eisenbahnbetriebsanlagen vorbelastete Bereiche. Aufgrund der Kleinräumigkeit und der kurzen Dauer der Baumaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 05.05.2020

Pavlista (4127)